

ÖRAK-Stellungnahme zur Konsultation der Europäischen Kommission „Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit – Ausarbeitung von Leitlinien (CSDDD, Directive (EU) 2024/1760)“

Konsultationsfragebogen:

28. What are the main reasons that make information problematic to share with business partners? What best practices have emerged to address such concerns?

Im Bereich der Rechtsdienstleistungen können Informationspflichten mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht sowie berufsrechtlichen und ethischen Pflichten kollidieren. Sorgfaltspflichten dürfen nicht zur Offenlegung von Informationen über Mandate verpflichten.

32. What cooperation should the model contract clauses recommend between the in-scope company and its business partners as regards:

- the adoption and implementation of any prevention/correction action plan the cost of addressing adverse impacts
- stakeholder engagement
- the notification and complains mechanisms

with a view to ensure that due diligence is efficient and cost effective while compliance burden is not shifted to the business partners?

Please provide examples of appropriate contractual clauses, if possible.

Soweit der Geschäftspartner Rechtsdienstleistungen erbringt, sollte sichergestellt werden, dass die Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nicht in die berufsrechtlichen und ethischen Pflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingreift. Informationspflichten dürfen nicht zur Offenlegung durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht geschützter Informationen verpflichten, insbesondere nicht zu Informationen über Mandate. Für eine effektive und rechtsstaatlich einwandfreie Umsetzung der Richtlinie ist es daher zwingend erforderlich, dass mandatsbezogene Tätigkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

34. Are there other elements required by CSDDD that are challenging to translate into contractual terms? What could be ways to overcome this challenge?

Die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in vertragliche Verpflichtungen kann besondere Schwierigkeiten bereiten, wenn diese auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltskanzleien als Geschäftspartner Anwendung finden. Weitreichende Informationspflichten sowie Zugangs- und Einsichtsrechte können mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht kollidieren. Die Leitlinien sollten daher die besondere Natur der Rechtsdienstleistungen anerkennen und sicherstellen, dass vertragliche Sorgfaltspflichten nicht in die berufsrechtlichen und ethischen Pflichten, die Verschwiegenheitspflicht, die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder die freie Wahl der Rechtsvertretung eingreifen.



Weiterführende Stellungnahme:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) **begrüßt die Konsultationsinitiative** der Europäischen Kommission, um eine wirksame Anwendung der Richtlinie sicherzustellen.

Diese kurze **Stellungnahme ergänzt die Antworten des ÖRAK auf die Fragen im Konsultationsfragebogen**, dort wird ua zum Grundrecht auf rechtsanwaltliche Verschwiegenheit und die rechtsstaatlich gebotene Einhaltung von rechtsanwaltlichem Berufsrecht ausgeführt, siehe Antworten auf Frage 28, 32, 34.

Weiters möchte der ÖRAK seine Rückmeldung ergänzen:

Die Richtlinie (EU) 2024/1760 nennt in Art 1 Abs 2 und 3 ausdrücklich Menschen-, Arbeits- und Sozialrechte sowie den Schutz der Umwelt und des Klimas und verweist auf einschlägige unionsrechtliche Verpflichtungen in diesen Bereichen. Berufsrechtliche Regelungen, anwaltliche Verschwiegenheitspflichten sowie straf- und datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Informationen werden jedoch nicht ausdrücklich erwähnt.

Nach Auffassung des ÖRAK ist es **für eine effektive und rechtsstaatlich einwandfreie Umsetzung der Richtlinie zwingend erforderlich auch in den Leitlinien zu unterstreichen, dass mandatsbezogene Tätigkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.**

Der ÖRAK anerkennt, dass auch RA-Kanzleien als Dienstleister in der Wertschöpfungskette von der Richtlinie erfasst werden könnten, etwa wenn sie Arbeiten in Drittstaaten oder an Personen in prekären Verhältnissen auslagern. In solchen Fällen ist es sachgerecht, sie den allgemeinen Sorgfaltspflichten der Richtlinie zu unterwerfen. Entscheidend ist jedoch, dass jedenfalls mandatsbezogene anwaltliche Tätigkeiten hiervon ausgenommen bleiben.

Würde der Wortlaut der Richtlinie unmittelbar auf den Kern der Tätigkeit von Rechtsanwaltskanzleien angewendet, könnten diese potenziell bestimmte Mandate nicht annehmen oder müssten bestehende Mandatsverhältnisse beenden, wenn *ein Verhalten der Mandantinnen und Mandanten* als nicht richtlinienkonform gilt. Weiter gedacht hieße dies potenziell, Mandantinnen und Mandanten zur Einhaltung bestimmter Verhaltensgrundsätze verpflichten zu müssen und weitreichende Prüf- und Überwachungsmaßnahmen zu implementieren, um deren Einhaltung zu kontrollieren. Dies würde den Zugang zu rechtsanwaltlicher Beratung faktisch einschränken, die freie Wahl der Rechtsvertretung beeinträchtigen und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft untergraben.

Der ÖRAK hält es daher für **unerlässlich, dass die Richtlinie grundrechts- und europarechtskonform ausgelegt wird.** Dies stützt sich insbesondere auf Art 47 der EU-Charta der Grundrechte, der das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht, beraten, verteidigt und vertreten zu werden, garantiert.

Der ÖRAK schlägt vor, im Wege der Leitlinien die Achtung von insbesondere Art 47 GRC, das Recht auf Beratung und Vertretung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt oder eine unabhängige Rechtsanwältin, klarzustellen und dies auch im Hinblick auf die anzunehmenden delegierten Rechtsakte zu beachten.

